

DIE BEIGEORDNETE DER STADT SPEYER

Stadtverwaltung Speyer \cdot 67346 Speyer

Irmgard Münch-Weinmann Beigeordnete

CDU-Stadtratsfraktion

Herrn Johannes Kabs St. Markus-Straße 13c Große Himmelgasse 10 67346 Speyer Zimmer 217

67346 Speyer

www.speyer.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht von:

29.11.2023 (E-Mail)

05.01.2023

Parksituation und Vorgehen der Stadtverwaltung gegen "aufgesetztes Gehwegparken" im Robert-Koch-Weg, Virchowweg, Felkeweg und Röntgenweg - Anfrage der CDU-Fraktion

Sehr geehrter Herr Kabs,

die Anfrage der CDU-Fraktion beantworte ich entsprechend § 20 Geschäftsordnung für den Stadtrat schriftlich wie folgt:

Das vor Ort herrschende aufgesetzte Gehwegparken ist – wie die Anfragensteller bereits selbst auch unstreitig dargestellt haben - gem. §§ 49 Abs. 1 Nr. 12 StVO i.V.m. § 12 Abs. 4 StVO unzulässig, weil es gegen die Straßenverkehrsverordnung verstößt.

Für die Übermittlung der Informationsvorlage der Stadt Mannheim zum "Projekt Straßenrandparken – Neuordnung Gehwegparken" bedanken wir uns bei Herrn Frankenbach recht herzlich und kommen im Bedarfsfall gerne darauf zurück.

Ein solches Konzept ist, wie auch das OVG Bremen festgestellt hat, notwendig um dem Gleichheitsgrundsatz gerecht zu werden, wenn das Gehwegparken allgemein oder z.B. im gesamten Stadtgebiet neu geregelt und/oder entgegen der vorherigen Duldung durch die Verwaltung, umgeändert und neu geregelt werden soll.

Allerdings liegt ein solches Konzept derzeit bei der Stadtverwaltung Speyer nicht vor, da aktuell keine teilweise oder komplette, das Stadtgebiet umfassende, Neuordnung des Gehwegparkens geplant ist. Vielmehr ist die konkret durchgeführte Vorgehensweise gegen das zuvor geduldete aufgesetzte Gehwegparken in den o.g. Straßen der Tatsache geschuldet, dass aufgrund der schmalen Straßen, welche durch das aufgesetzte Gehwegparken weiter verjüngt werden, die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr und Krankenwagen) sowie für die Befahrung durch die Müllabfuhr nicht mehr gewährleistet werden kann.

Daher wurden die vor Ort gemachten Vorschläge, das Gehwegparken nur an Tagen der Müllabholung zu verbieten bzw. zu verfolgen, als nicht geeignet erachtet. Rettungsfahrzeuge und die Feuerwehr müssen vielmehr jederzeit die Straßen ungehindert befahren können.

/ 2



Im Gegensatz zur Sachlage, auf welcher die zitierten Entscheidungen des VG Bremen (5 K 1986/19) und schließlich das OVG Bremen (1 LC 64/22) basieren, kommt es hier auf die konkrete Gefahr für die Sicherheit und Ordnung an. Diese beiden Entscheidungen, auf welche die Antragsteller verweisen, kommen zudem zu dem Ergebnis, dass die Anwohner ein Recht auf Einschreiten gegen das aufgesetzte Gehwegparken haben. Warum die Antragsteller diese Entscheidungen zitieren erschließt sich mir nicht. Lediglich der Hinweis des OVG Bremen, dass ein Konzept zur Neuordnung des Gehwegparkens zu wünschen sei spricht trotz allem für die Vorgehensweise der Verwaltung, gegen das aufgesetzte Gehwegparken vorzugehen.

Sollte die Verwaltung im Rahmen der Gespräche wegen des hier konkreten Falles tatsächlich zu dem Ergebnis kommen, eine Neuordnung des aufgesetzten Gehwegparkens für ein größeres Gebiet oder das gesamte Stadtgebiet regeln zu wollen, wird aufgrund der vorhandenen Personalressourcen und der Kosten selbstverständlich ein Konzept zur Vorgehensweise erstellt werden müssen. In diesem Zuge wäre auch das Recht der "Straßennutzer" mit dem der "Gehwegnutzer" durchaus abzuwägen, wobei das Gewicht einen Gehweg ordnungsgemäß nutzen zu können (Kinder und Beeinträchtigte z.B.) als höher einzustufen sein könnte, als das Recht, seinen Pkw unmittelbar vor seiner Wohnung oder seinem Wohnhaus abstellen zu könne.

Diese Frage hat sich bisher jedoch noch nicht gestellt, da es hier nicht um die "Benachteiligung" von Autofahrern/-haltern der in den o.g. und/ oder umliegenden Straßenanwohner geht, sondern um die Gewährleistung von Rettungswegen, Brandschutzmaßnahmen und dem Befahren der Müllabfuhr.

Zum zitierten Urteil des OVG:

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Bremen (<u>1 LC 64/22</u>) zum Anspruch auf Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde gegen aufgesetztes Gehwegparken ist im Übrigen nicht mit der Sachlage vergleichbar, bzw. widerspricht dem Interesse der Antragsteller. Die Kläger in diesen Verfahren begehren ein Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde gegen das sog. aufgesetzte Gehwegparken in den von ihnen bewohnten Wohnstraßen. Dabei sei zwischen den Beteiligten unstreitig, dass das Gehwegparken gegen die StVO verstoße, jedoch seien weder die Straßenverkehrsbehörde noch das Ordnungsamt dagegen eingeschritten. **Das OVG geht davon aus, dass dem Verbot des Gehwegparkens auch eine individualschützende Funktion zukomme**. Dieser Schutz bestehe nur, wenn die Belange der Nutzer in einer qualifizierten und individualisierten Weise betroffen seien. Das Gericht habe für die Kläger eine unzumutbare Funktionsbeeinträchtigung der Gehwege bejaht, ein Begegnungsverkehr sei nicht mehr möglich.

Im Übrigen war das "Gehwegparken" auch schon Thema im Verkehrsausschuss am 28.06.2023 und am 29.11.2023, auch gerade in Bezug auf die angefragten Straßenzüge. Nähere Informationen können aus der Niederschrift und der Präsentation, welche Bestandteil der Niederschrift ist, im Nachgang zur Sitzung im Rats- und Bürgerinformationssystem der Stadt eingesehen werden.

Die Bearbeitung und Datensammlung für diese Anfrage beanspruchte 1,00 Stunden Arbeitszeit in unterschiedlichen Entgelt-/Besoldungsgruppen.

/3



Die Fraktionen und Gruppierungen im Rat erhalten jeweils eine digitale Ausfertigung dieses Schreibens per E-Mail.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Irmgard Münch-Weinmann

Beigeordnete